

DEUTSCHER BUNDESTAG

**Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP**

Ausschussdrucksache 16(16)255 (Teil IV)**

Öffentliche Anhörung zum
Entwurf des Gesetzes zur Änderung der
Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf
die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012
- Drucksache 16/5240 -

Unverlangte Stellungnahmen

Beitrag der

- INEOS Köln GmbH

06. JUNI 2007

INEOS Köln GmbH

Werk Köln

Alte Straße 201

D-50769 Köln-Worringen

Tel.: (0 21 33) 55 - 23050

Mobil: 0151-15046445

Fax: (0 21 33) 55 - 7149

Mail: sebastian.stransky@
innovene.com

INEOS Köln GmbH Postfach 75 02 12 50754 Köln

Frau
Petra Bierwirth MdB
Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1
11011 Berlin

966_Sty.doc

01.06.2007

Betreff: Gesetzgebungsverfahren zur Schaffung der Rechtsgrundlagen zur zweiten Handelsperiode des Europäischen Emissionshandels

hier: Änderungsantrag zum Bereich Treibhausgasemissionshandelsgesetz

Sehr geehrte Frau Bierwirth,

wir sind ein petrochemisches Unternehmen in Köln und stellen unter anderem Ethylen und Propylen in Anlagen mittels thermischer Spaltung von Kohlenwasserstoffen her.

Mit Beginn der zweiten Handelsperiode sollen entsprechend den Vorgaben der europäischen Kommission auch Anlagen zur Herstellung von Ethylen oder Propylen mit einer Produktionsleistung von 50.000 Tonnen oder mehr je Jahr in das System des Emissionshandels aufgenommen werden. Im Kabinettsentwurf vom 18.04.2007 zum Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 wird das Treibhausgasemissionshandelsgesetz dahingehend geändert, dass diese Anlagentypen in der Tabelle des Anhangs I TEHG künftig unter Ziffer XVI geführt werden.

Bei Durchsicht des Gesetzentwurfes ist uns ein wichtiger Punkt im Kabinettsbeschluss zum Treibhausgasemissionshandelsgesetz aufgefallen, bei dem wir aus Sicht der ethylen- und propylenherstellenden Industrie noch eine Konkretisierungsnotwendigkeit sehen. Wir haben dies nachfolgend begründet und in Form eines diesem Schreiben beiliegenden Änderungsantrages dargelegt.

Vielfach werden dabei an den entsprechenden Standorten durch einen Betreiber mehrere Einzelanlagen betrieben, die den gleichen Betriebszweck, nämlich die Erzeugung von Ethylen oder Propylen haben. Dabei ist häufig auch ein verfahrenstechnischer Verbund realisiert. Dies trifft auch auf unseren Standort zu, an dem wir zwei verfahrenstechnisch gleichartige Anlagen zur Herstellung von Ethylen/Propylen betreiben. Diese Anlagen sind aufgrund der unterschiedlichen Errichtungszeiträume zwar als Einzelanlagen immissionsschutzrechtlich genehmigt, stellen aber quasi einen verfahrenstechnischen Verbund beziehungsweise einen Produktionskomplex dar. Dieser Verbund besteht vor allen Dingen aus dem gegenseitigen Austausch von Einsatzstoffen und Zwischenprodukten. So stellt ein Zwischenprodukt aus dem einen Anlagenteil gleichzeitig den Einsatzstoff für den anderen Anlagenteil dar. Auch werden Betriebs- und Hilfsmedien wie zum Beispiel Prozessdampf gemeinsam genutzt und

INEOS Köln GmbH, Werk Köln, Alte Straße 201, D-50769 Köln-Worringen
T +49 (0) 2133 55 - 1 F +49 (0) 2133 55 - 5789 W www.ineoskoeln.de - www.ineos.com

Vorsitzender der Geschäftsführung: Dr. Gerd Franken

Geschäftsführer: Dr. Patrick Giefers, Dr. Hans-Jürgen Bister

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Frank Lerch

Sitz der Gesellschaft: Köln

Registergericht: AG Köln HRB 37428

das aus sicherheitstechnischen Erfordernissen vorhandene Fackelsystem ist an beiden Anlagen angebunden. Bezüglich der Bilanzierung der ein und ausgehenden Stoff- und Produktströme wird der Komplex als Einheit betrachtet.

Unserer Ansicht nach erfüllt ein solcher Betriebskomplex damit technisch und formal die Kriterien, die in § 25 des TEHG vom 08. Juli 2004 für die Anwendung des dort dargelegten Begriffes einer „Einheitlichen Anlage“ zu stellen sind, so dass für einen solchen Komplex der § 25 TEHG anwendbar ist. In der derzeitigen Fassung des TEHG ist die Anwendung auf Anlagentypen gemäß Ziffern VI bis IX des Anhangs 1 TEHG begrenzt. Laut Kabinettsentwurf vom 18.04.2007 zum Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 soll der § 25 TEHG lediglich dahingehend geändert werden, dass die Ziffer IX durch IXb ersetzt wird.

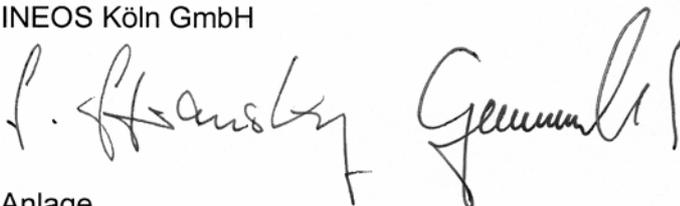
Wir bitten Sie, sich dahingehend zu verwenden, dass Anlagen der künftigen Ziffer XVI des Anhangs 1 TEHG in den Regelungsbereich des § 25 TEHG aufgenommen werden. Eine Aufnahme dieses Anlagentyps hat dabei aus unserer Sicht keinen Einfluss auf die entsprechend dem künftigen ZuG 2012 zuzuteilende Gesamtmenge an Zertifikaten an die Teilnehmer am System des Emissionshandels. Die zuzuteilende Menge an einen als Einzelanlage zu betrachtenden Produktionskomplex stellt bei Bestandsanlagen lediglich die Summation zuzuteilender Einzelmengen dar. Bei Beantragung der zuzuteilenden Zertifikate und bei dem Monitoring der CO₂-Emissionen ergeben sich jedoch erhebliche Vereinfachungen und Kosteneinsparungen, da nur noch Brennstoffströme und Emissionen im Rahmen der Gesamtbilanz für den Komplex und nicht mehr die zwischen den Anlagen fließenden Ströme berücksichtigt werden müssen. Einen entsprechend formulierten Änderungsantrag haben wir diesem Schreiben beigelegt.

Anlagen zur Herstellung von Ethylen oder Propylen wie sie unter der künftigen Ziffer XVI Anhang 1 TEHG erfasst werden sollen, sind bezüglich ihrer verfahrenstechnischen Aufstellung und Betriebsweise durchaus vergleichbar mit Teilanlagen wie sie in Mineralöl- oder Schmierstoffraffinerien (Ziffer VI Anhang 1 TEHG) betrieben werden, so dass eine Erweiterung des Geltungsbereiches des § 25 TEHG auf diese Anlagen sachlich möglich und rechtlich gerechtfertigt ist.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn unsere Anregung Eingang in das TEHG finden könnte und möchten Sie daher bitten, sich im Rahmen der Beratungen des Gesetzentwurfes im Umweltausschuss dafür zu verwenden. Stellt diese Änderung doch eine erhebliche Vereinfachung für die praktische Durchführung des Emissionshandels bei den genannten Anlagen dar.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
INEOS Köln GmbH



Anlage

Änderungsantrag

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012

In der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 18. April 2007

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

Artikel 2, Nummer 12 wird wie folgt geändert:

In § 25 wird die Ziffer „IX“ durch die Ziffer „IXb“ ersetzt und zusätzlich die Ziffer „XVI“ aufgenommen

Begründung:

Mit Beginn der zweiten Handelsperiode sollen entsprechend den Vorgaben der europäischen Kommission auch Anlagen zur Herstellung von Ethylen oder Propylen mit einer Produktionsleistung von 50.000 Tonnen oder mehr je Jahr in das System des Emissionshandels aufgenommen werden. Im vorliegenden Kabinettsentwurf des TEHG dahingehend geändert, dass diese Anlagentypen in der Tabelle des Anhangs I TEHG künftig unter Ziffer XVI geführt werden.

Vielfach werden dabei an den entsprechenden Standorten durch einen Betreiber mehrere Einzelanlagen betrieben, die den gleichen Betriebszweck, nämlich die Erzeugung von Ethylen oder Propylen, haben. Aufgrund unterschiedlicher Errichtungszeiträume haben diese Anlagen dabei häufig Einzelgenehmigungen nach dem Immissionsschutzrecht, stellen aber in der verfahrenstechnischen Ausgestaltung und praktischen Betriebsgestaltung einen Anlagenverbund dar. Dieser Verbund besteht vor allen Dingen aus dem gegenseitigen Austausch von Einsatzstoffen und Zwischenprodukten und der gemeinsamen Nutzung von Betriebs- oder Hilfsstoffen, wie zum Beispiel Prozessdampf. Bezüglich der Bilanzierung der ein- und ausgehenden Stoff- und Produktströme werden solche Komplexe häufig als Einheit betrachtet.

Damit erfüllen solche Anlagen, die an einem Standort von einem Betreiber betrieben werden, technisch und formal die Kriterien, die in § 25 des TEHG vom 08. Juli 2004 für die Anwendung des dort dargelegten Begriffes einer „Einheitlichen Anlage“ zu stellen sind, so dass für solche Anlagen der § 25 TEHG anwendbar ist. In der derzeitigen Fassung des TEHG ist die Anwendung auf Anlagentypen gemäß Ziffern VI bis IX des Anhangs I TEHG begrenzt. Laut Kabinettsentwurf soll der § 25 TEHG lediglich dahingehend geändert werden, dass die Ziffer IX durch IXb ersetzt wird.

Anlagen zur Herstellung von Ethylen oder Propylen, wie sie unter der künftigen Ziffer XVI Anhang I TEHG erfasst werden sollen, sind bezüglich ihrer verfahrenstechnischen Aufstellung und Betriebsweise durchaus vergleichbar mit Teilanlagen, wie sie in Mineralöl- oder Schmierstoffraffinerien (Ziffer VI Anhang I TEHG) betrieben werden, so dass eine Erweiterung des Geltungsbereiches des § 25 TEHG auf diese Anlagen sachlich möglich und rechtlich gerechtfertigt ist. Entsprechende Formulierung ist vorstehend dargelegt.

Eine Aufnahme dieses Anlagentyps hat dabei keinen Einfluss auf die entsprechend dem künftigen ZuG 2012 zuzuteilende Gesamtmenge an Zertifikaten an die Teilnehmer am System des Emissionshandels. Die zuzuteilende Menge an einen als Einzelanlage zu betrachtenden Produktionskomplex stellt bei Bestandsanlagen lediglich die Summation zuzuteilender Einzelmengen dar. Bei Beantragung der zuzuteilenden Zertifikate und bei dem Monitoring der CO₂-Emissionen ergeben sich jedoch erhebliche Vereinfachungen und Kosteneinsparungen, da zum Einen durch Zusammenfassung von Anlagen die Anzahl an Verwaltungsakten bei Zuteilung und Monitoring sinkt und zum Anderen komplexe Einzelbilanzierung von zwischen gleichen Anlagen ausgetauschten Energie- und Stoffströmen im Rahmen des Monitorings entfallen.